

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2347/15,
2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16,
2 BvR 1807/16 und 2 BvR 2354/16**

A. Problem

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer rügen mit ihren Verfassungsbeschwerden die Verfassungsmäßigkeit von § 217 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl I S. 2177) aufgrund des darin enthaltenen Verbotes der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung.

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU in den Streitverfahren 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16, 2 BvR 1807/16 und 2 BvR 2354/16 vor dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Streitverfahren 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16, 2 BvR 1807/16 und 2 BvR 2354/16 vor dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 15. Februar 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Renate Künast

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in den Verfassungsbeschwerdeverfahren sind Sterbehilfvereine und deren Mitarbeitende, Palliativmedizinerinnen und Palliativmediziner sowie schwer kranke Menschen, die über einen begleiteten Suizid nachdenken. Mit ihren Verfassungsbeschwerden wenden sie sich gegen die Vorschrift des § 217 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl I S. 2177). Sie sehen sich durch das dort enthaltene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 sowie in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16, 2 BvR 1807/16 und 2 BvR 2354/16 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Die **Fraktion der SPD** wies auf die Besonderheit der Durchführung dieses Gesetzgebungsverfahrens (Gruppenverfahren) bei Verabschiedung des Rechts der Sterbebegleitung hin. Ergebnis sei die Einführung des neuen § 217 des Strafgesetzbuches gewesen. Die Bundesregierung werde in diesen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht keine Stellung nehmen, da sie das Gesetz nicht initiiert habe. Auch wenn der Deutsche Bundestag in Verfassungsbeschwerdeverfahren regelmäßig von der Abgabe einer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht absehe, wenn nur die materielle Rechtmäßigkeit gerügt werde, solle hier anders verfahren werden, um das verabschiedete Gesetz nicht unverteidigt zu lassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass die Auffassung des Bundestages sei hinreichend durch die Gesetzgebungsmaterialien dokumentiert. Daher bedürfe es keiner Abgabe einer Stellungnahme. Auch bestehe kein Grund für die Abkehr von dem Grundsatz, bei der Rüge von rein materiellen Rechtsfragen in Verfassungsbeschwerdeverfahren von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen. Im Übrigen widerspreche es ihrem parlamentarischen Verständnis, sich als Sachwalterin der Mehrheit zu sehen. Sie kritisiere, dass der im Gesetzgebungsverfahren unterlegenen Minderheit nicht die Möglichkeit offenstehe, im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich in der Debatte grundsätzlich den Ausführungen der Fraktion der SPD an. Aufgrund der Besonderheit des Gruppenverfahrens befürworte sie ebenfalls die Abgabe einer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht. Es gehe hier um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und nicht um die Verteidigung einer parteipolitischen Position.

Auch die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte die Abgabe einer Stellungnahme. Die Tatsache, dass regelmäßig bei der alleinigen Rüge der materiellen Rechtmäßigkeit anders verfahren werde, präjudiziere nichts. Der unterlegenen Minderheit stehe im Übrigen die Möglichkeit der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in einem abstrakten Normenkontrollverfahren offen.

Berlin, den 15. Februar 2017

Renate Künast
Vorsitzende

